

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der  
Gemarkung Ziltendorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 14. Oktober 2024

Die Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, Hauptstraße 1c, 15295 Wiesenau beantragt für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen an sechzehn Brunnenstandorten in der Gemarkung Ziltendorf die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 1.112.400 Kubikmeter aus sechzehn Brunnen für einen Zeitraum von 60 bis 80 Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem zum Grundwasserleiterkomplex 1 (GWLK 1) gehörenden oberflächennahen Grundwasserleiter der Niederungen und Urstromtäler (GWL 1.1). Er wird im Wesentlichen vom Drängewasser der Oder gespeist. Die Brunnen der geplanten Beregnungsanlagen sowie ein Großteil der Bestandbrunnen befinden sich im Einflussbereich des in ausreichender Menge infiltrierenden Oderwassers.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ umfasst weite Bereiche des Vorhabengebietes. Grundlegenden Veränderungen der Erhaltungszustände von Biotopen und Lebensraumtypen sowie Beeinträchtigungen der vorgenannten Natura 2000 Gebiet sind nicht zu erwarten, da sich die Absenkungsbeträge innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches befinden. Weiterhin ist die Grundwasserabsenkung zeitlich an den Brunnenbetrieb gebunden und nach Nutzungsaufgabe reversibel. Die Grundwasserentnahme kann nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der unmittelbaren Umgebung haben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: [www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

### **Rechtsgrundlagen**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)